

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 23.08.2024

Nr. 34

2024

Inhalt:

- 121 Sitzung des Kreisausschusses am 03.09.2024
- 122 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Verfahren Aufstockung eines bestehenden Mehrfamilienhauses, Errichtung einer Doppelgarage, von zwei Zwerchgiebeln und eines Balkons, Westenstraße 109, FlSt. 1061/1 Gem. Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 121 Sitzung des Kreisausschusses am 03.09.2024

Am **Dienstag, 03.09.2024**, um **11:00 Uhr**,
findet im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101,
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 23.08.2024

Alexander Anetsberger
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 122 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Verfahren Aufstockung eines bestehenden Mehrfamilienhauses, Errichtung einer Doppelgarage, von zwei Zwerchgiebeln und eines Balkons, Westenstraße 109, FlSt. 1061/1 Gem. Eichstätt

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Baugenehmigung vom 13.08.2024 hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt beschieden:

- I. Für das o.g. Vorhaben wird die Baugenehmigung erteilt.

- II. Die hierfür erforderliche(n) Abweichung(en) nach Art. 63 Abs. 1 BayBO werden zugelassen
- von Art. 6 BayBO hinsichtlich der Nichteinhaltung der Abstandsflächen und der Grenzbebauung zugunsten der Errichtung eines Garagenbaus im südwestlichen Grundstücksbereich und der Aufstockung.
- III. Die wasserrechtl. Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG wird erteilt.
- IV. Dem liegen vor allem die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen vom 05.04.2023 sowie 25.03.2023 und 11.04.2023 zugrunde.

[Kosten u. Nebenbestimmungen/Auflagen]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München;
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens entfaltet keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB). Mit den Bauarbeiten darf in diesem Falle begonnen bzw. fortgefahren werden, auch wenn ein Dritter gegen den Genehmigungs-bescheid Klage erhebt. Auf Antrag kann die erlassende Behörde (Stadt Eichstätt) oder das Gericht in der Hauptsache (s.o.) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Eine Ausfertigung des o.g. Bescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten/Bauvorlagen können im **Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt**, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 204/207/208, durch Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Hinweise zu

Einschränkungen! Es wird jedenfalls eine telefonische Kontaktaufnahme rechtzeitig vorher empfohlen unter Tel-Nr. 08421-6001-191 /-188/ -193 /-183.) Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt, die Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Eichstätt, den 13.08.2024
gez. Jens Schütte, Stadtbaumeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

- keine Bekanntmachungen -